

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Aufhebungsvertrag ohne Sperrfrist für den Arbeitnehmer.....	2
Darlegungs- und Beweislast für Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes.....	2
Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz?.....	2
Verzicht auf Kündigungsschutzklage ohne Gegenleistung.....	3
Datenschutz	3
Leitfaden Kundendatenschutz.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Abberufung des Geschäftsführers.....	3
Stammeinlage der Komplementär- GmbH nicht als Darlehen an GmbH & Co KG.....	4
Gewerbliches Mietrecht	4
Schriftform bei Vertretung.....	4
Onlinerecht	4
Abmahnung – Rechtsmissbräuchlichkeit bei Ausnutzen des „fliegenden Gerichtsstandes“.....	4
Benutzung von Markennamen als AdWord stellt eine Markenverletzung dar.....	5
Wettbewerbsrecht	5
Irreführung – Verkauf leistungsschwacher Rechner als „Vista-fähig“ rechtswidrig.....	5
Mondpreiswerbung; Irreführung – Werbung mit Preisnachlass am Wochenende bei länger andauernder Rabattaktion unzulässig.....	5
Mondpreiswerbung – Scheinrabatte auf überhöhte Preise verboten.....	5
Telefonwerbung – Kleingedruckte Einwilligungserklärung rechtfertigt keine Werbeanrufe..	6
Telefonwerbung – Rufnummernmissbrauch mit illegalen Gewinnspielen beendet.....	6
Wirtschaftsrecht	6
Neue Muster-Widerrufsbelehrung tritt am 1. April 2008 in Kraft.....	6
Umsatzbesteuerung von Kleinunternehmern.....	7
Veranstaltungen	7
„Fit Für ... PR - Wie sage ich es den Medien“.....	7
„Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters“.....	7
„Geschäftsraummiete: Was gilt?“.....	8
„Das neue VVG und seine Auswirkungen auf den Vertrieb“.....	8

Arbeitsrecht

Aufhebungsvertrag ohne Sperrfrist für den Arbeitnehmer

Die neue Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit könnte für Aufhebungsverträge eine Unterstützung darstellen. In folgenden drei Fällen soll keine Sperrzeit mehr erteilt werden:

1. Wenn der Arbeitgeber die Kündigung mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt hat, die Kündigung betriebsbedingt erfolgen würde und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder früher wirksam wäre, die Kündigungsfrist eingehalten worden wäre und eine Abfindung von 0,25 bis 0,5 Monatsgehältern pro Beschäftigungsjahr gezahlt wird.
2. Wenn der Arbeitnehmer objektive Nachteile aus einer Arbeitgeberkündigung für sein berufliches Fortkommen vermeiden kann.
3. Wenn sonstige Gründe bestehen, aus denen der Arbeitnehmer objektive Nachteile aus der Arbeitgeberkündigung befürchten muss. Das soll z. B. der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Aufhebungsvertrages Vergünstigungen erhält, auf die er im Fall einer Kündigung keinen Anspruch gehabt hätte. Würde auch bei einer Kündigung eine Abfindung gezahlt, entgeht der Arbeitnehmer der Sperrzeit allerdings nur dann, wenn die Abfindung des Aufhebungsvertrages mindestens 10% höher ausfällt und die Kündigung rechtmäßig, insbesondere auch sozial gerechtfertigt wäre.

Die Dienstanweisung ist im Internet unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Geldleistungen/da-alg-p144.pdf> zu finden.

Darlegungs- und Beweislast für Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes

Beruft ein Arbeitnehmer sich gegenüber dem Arbeitgeber auf den Schutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (i. S. v. § 23 Abs. 1 KSchG), trägt er die Darlegungs- und Beweislast für dessen Anwendbarkeit. Das hat das Landesarbeitsgericht München im Fall einer Außendienstmitarbeiterin in einem Laborbetrieb für Stammzellen entschieden. Die Arbeitnehmerin ging davon aus, dass in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt waren, während der Arbeitgeber behauptete, es seien nur sieben Arbeitnehmer. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass die Darlegungs- und Beweislast für diese Frage beim Arbeitnehmer liege; sie sei aber abgestuft. Wenn der Arbeitnehmer darlege, welche Personen als Arbeitnehmer beschäftigt würden, sei es Aufgabe des Arbeitgebers, dazu substantiiert Stellung zu nehmen. Wenn das geschehen sei, reiche als Reaktion ein bloßes Bestreiten des Arbeitnehmers nicht aus. Er müsse dann selbst prüfen, gegebenenfalls Erkundigungen einholen und konkrete Tatsachen vortragen. Da die Arbeitnehmerin dies vorliegend nicht getan habe, sei sie darlegungs- und beweisfällig geblieben. (Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 1. März 2007; Az.: 2 Sa 589/06)

Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz?

Ja und nein. Der bisherigen Rechtsprechung nach sind wohl zwei Punkte beachtlich: zum einen, wie genau der klagende Arbeitnehmer eine für ihn konkrete Gesundheitsgefährdung darlegt, und zum anderen, ob es sich um eine Arbeitsstätte mit Publikumsverkehr handelt. So sprach das Bundesarbeitsgericht einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz zu, wenn das aus gesundheitlichen Gründen geboten ist (BAG, Az: 9 AZR 64/97). Die Klägerin, die im Großraumbüro arbeitete, litt an einer chronischen Atemwegserkrankung und legte eine ärztliche Bescheinigung vor, wonach eine rauchfreie Luft erforderlich sei.

Das Landesarbeitsgericht Berlin urteilte in einem anderen Fall, dass ein Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass an seinem Arbeitsplatz auch außerhalb seiner Dienstzeiten nicht geraucht wird (LArbG Berlin, Az: 6 Sa 2585/04). Danach schützen zwar die Regelungen des § 618 Abs. 1 BGB i. V. m. § 5 Abs.1 ArbStV vom 12.08.2004 vor den Gefahren durch Tabakrauch, nicht jedoch vor dem unangenehmen Geruch, der auch nach Raumlüftung noch eine Weile verbleibt. Der Kläger hat eine konkrete gesundheitliche Gefährdung für ihn durch diesen nicht vorgetragen.

Auch das Arbeitsgericht Berlin verneinte in einer anderen Entscheidung einen Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz und lehnte eine Bezugnahme auf das obige Urteil des BAG deshalb ab, weil es sich bei dessen Entscheidung nicht um eine Arbeitsstätte mit Publikumsverkehr handelte (ArbG Berlin, Az: 29 Ca 7261/06). Das Gericht lehnte den Anspruch ab, „... weil dies zur partiellen Durchsetzung eines Rauchverbots gegenüber den Kunden der Beklagten führen würde und diese Maßnahme zu einer Änderung der unternehmerischen Betätigung und damit zu einem partiellen Verbot einer – bislang – erlaubten unternehmerischen Betätigung führen würde (ArbG Berlin, Az: 29 Ca 7261/06). Das Gericht merkte jedoch auch an, dass dies anders sein könnte, wenn gesetzlich ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr bestünde.

Verzicht auf Kündigungsschutzklage ohne Gegenleistung unwirksam

In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. September 2007 – Az: 2 AZR 722/06 – nimmt das BAG Stellung zu der Frage, inwieweit ein formularmäßiger Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage zulässig ist. Verzichtet der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine Arbeitgeberkündigung ohne Gegenleistung in einem ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Formular auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage, wird von der gesetzlichen Regelung des § 4 Satz 1 KSchG abgewichen und es liegt regelmäßig eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers vor. Der Verzicht auf die Kündigungsschutzklage ist damit unwirksam.

Datenschutz

Leitfaden Kundendatenschutz

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V., Bonn, hat die Broschüre „Kundendatenschutz – Leitfaden für die Praxis –, neu aufgelegt. Sie richtet sich vor allem an Händler. Ihnen wird ein sehr praxisnaher Leitfaden an die Hand gegeben, mit dem bei Marketing- und Vertriebsmaßnahmen der Datenschutz bezüglich der Verwendung von Kunden- und Interessentendaten gebührend berücksichtigt werden kann. Der Leitfaden kann zum Preis von 29,90 € zzgl. Versandkosten bei der GDD-Geschäftsstelle (Pariser Str. 37, 53117 Bonn, Tel. 0228-694313, Fax 0228-695638) oder online unter www.gdd.de bestellt werden.

Gesellschaftsrecht

Abberufung des Geschäftsführers

Während der Vorstand einer Aktiengesellschaft grundsätzlich während seiner (zeitlich auf 5 Jahre begrenzten) Organstellung nur abberufen werden kann, soweit ein "wichtiger Grund" vorliegt (§ 84 Abs. 3 AktG), kann ein GmbH-Geschäftsführer jederzeit ohne Grund abberufen werden (§ 38 GmbHG). Auch eine entsprechende Regelung im Anstellungsvertrag hilft insoweit nicht, sie begründet nur Schadensersatzansprüche.

Wenn - wie praktisch leider oft - eine solche Regelung fehlt, ist die Auslegung des Gesellschaftsvertrages zumeist der einzige Weg für den abberufenen Geschäftsführer, seine Stellung wiederzuerlangen. So geschah es auch in einem Fall vor dem OLG Brandenburg (7 U 59/07 vom 30.01.2008): A, B und C waren Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Es gab Streit und A wurde abberufen. Dieser berief sich nun einerseits auf einen Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, andererseits auf eine Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte. Das OLG hat (zutreffend) in Abweichung vom Landgericht beide Argumente abgelehnt.

Für eine Qualifikation als Mitgliedschaftsrecht werden besondere Anhaltspunkte benötigt. Es genügt nicht, dass alle Gesellschafter auch Geschäftsführer sind und auch nicht, dass im konkreten Fall sogar ein wichtiger Grund (überflüssigerweise) behauptet wurde. Solange im Gesellschaftsvertrag nichts ersichtlich ist, kann dem Geschäftsführer nicht geholfen werden.

Eine Verletzung der Treuepflicht wird vom OLG mit der zutreffenden Erwägung abgelehnt, dass für eine derartige Konstruktion der Pflicht in einer Gesellschaft mit mehr als zwei Personen kaum ein Anhalt besteht. (Quelle: Bundesanzeiger-Verlag, Köln, www.gmbhkompakt.de)

Stammeinlage der Komplementär- GmbH nicht als Darlehen an GmbH & Co KG

Wird die Stammeinlage einer Komplementär-GmbH absprachegemäß als Darlehen an die GmbH & Co KG weitergeleitet, gilt die Stammeinlage als nicht erbracht. Der Gesellschafter muss die Stammeinlage nochmals einzahlen. Die Vermögensmassen von Komplementär-GmbH und GmbH & Co KG sind getrennt zu halten. Nur so ist nach Ansicht des BGH (Urteil vom 10. Dezember 2007 - Az. II ZR 180/06) sichergestellt, dass überhaupt irgendwann einmal die gezahlte Einlage real als Haftobjekt der Komplementär-GmbH und deren Gläubigern zur Verfügung stand. Der BGH hat dabei auf seine gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen, nach welcher der Einlageschuldner einer GmbH unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts leistet, wenn der eingezahlte Betrag absprachegemäß umgehend als Darlehen an diesen oder an eine von ihm beherrschte Gesellschaft zurückfließt. (Fundstelle: Betriebs-Berater 2008, SS. 181-185)

Gewerbliches Mietrecht

Schriftform bei Vertretung

Die Schriftform des Mietvertrages ist auch dann gewahrt, wenn für eine GmbH als Mieterin nicht ein Geschäftsführer sondern ein Dritter mit dem Zusatz „i. V.“ unterschreibt. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 19.9.2007 entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall hatte in der Unterschriftenzeile des Vertrages ein Mitarbeiter der GmbH mit dem Zusatz „i. V.“ unterschrieben.

Onlinerecht

Abmahnung – Rechtsmissbräuchlichkeit bei Ausnutzen des „fliegenden Gerichtsstandes“

Das KG Berlin (Beschluss v. 25.01.2008, Az. 5 W 371/07) urteilte, dass die Ausnutzung des so genannten „fliegenden Gerichtsstandes“ als rechtsmissbräuchlich zu bewerten ist. Ein Unternehmen hatte in 268 Fällen Abmahnungen wegen Verstößen gegen das UWG in eBay, überwiegend wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung, ausgesprochen. Die Zahl an sich, so das Gericht, genüge nicht, um einen Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG anzunehmen. Jedoch war in diesem Fall die Art der Anspruchsdurchsetzung das entscheidende Indiz für die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnungen.

Das abmahnende Unternehmen hatte regelmäßig den Prozess unter Berufung auf den so genannten „fliegenden Gerichtsstand“ gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 UWG, also die Möglichkeit des Klägers sich bundesweit ein Gericht auszusuchen, bei Gerichten anhängig gemacht, die in erheblicher Entfernung zum Geschäfts- /Wohnsitz des Klagegegners lagen.

Grundsätzlich sei es zwar nicht rechtsmissbräuchlich, wenn der Kläger das Gericht mit der ihm am günstigsten erscheinenden Rechtsprechung als Gerichtsstand wähle. Im vorliegenden Fall seien aber „günstige“ Gerichtsstände in der Nähe der Wohnsitze der Klagegegner übergangen worden, um die Distanz zum Wohn-/Geschäftssitz so groß wie möglich zu halten. Da das Gericht für diese Praxis keinen sachlichen Grund erkennen konnte, beurteilte es die Abmahnungen als rechtsmissbräuchlich.

Benutzung von Markennamen als AdWord stellt eine Markenverletzung dar

Das LG Braunschweig hat in zwei Verfügungsverfahren entschieden, dass die Benutzung eines fremden Kennzeichens als Google-AdWord eine Markenverletzung gemäß § 14 MarkenG darstellt (Beschluss v. 04.02.2008, Az. 9 0 294/08 (26) und Az. 9 0 296/08 (28)). Das Gericht stellt sich damit gegen die Auffassung des OLG Düsseldorf (Urteil v. 23.01.2007, Az. I-20 U 79/06, Wettbewerbsrecht Aktuell 4/2007) und auf die Seite des OLG Braunschweig (Urteil v. 12.07.2007, Az. 2 U 24/07, Wettbewerbsrecht Aktuell 1/2008). Das Gericht beruft sich dabei auf eine gleichlautende Entscheidung des BGH zu Metatags (Urteil v. 18.05.2006, Az. I ZR 183/03, Wettbewerbsrecht Aktuell 1/2007) und argumentiert, eine abweichende Beurteilung bei der Verwendung von AdWords sei nicht gerechtfertigt. (Quelle: Wettbewerb Aktuell: Infobrief 7-8/2008)

Wettbewerbsrecht

Irreführung – Verkauf leistungsschwacher Rechner als „Vista-fähig“ rechtswidrig

Mehrere Käufer des Microsoft Betriebssystems „Windows Vista“ haben sich erfolgreich gerichtlich gegen eine irreführende Werbung des Softwarekonzerns gewehrt. Ein Gericht in Seattle gab einer betreffenden Sammelklage statt.

Die Kläger hatten sich im Jahr 2006 auf Windows-XP-basierende Computer gekauft, auf denen sich ein Aufkleber mit der Aufschrift „Windows Vista Capable“ befand. Beim Umstieg auf Windows Vista mussten sie dann feststellen, dass ihre Rechner weder über genügend Rechenleistung verfügten und sich nur nach langer Wartezeit starten ließen noch alle Funktionen wie etwa die „Aero“-Oberfläche des neuen Betriebssystems unterstützten. Nach Meinung der Kläger impliziert die Kennzeichnung eines Rechners als „Windows Vista Capable“, dass alle Varianten von Windows Vista auf dem Gerät lauffähig sind. Microsoft argumentiert hingegen, dass dies nur für Rechner mit dem Label „Premium ready“ gelte. Dem widersprach das Gericht und bejahte den Anspruch auf Schadensersatz.

Mondpreiswerbung; Irreführung – Werbung mit Preisnachlass am Wochenende bei länger andauernder Rabattaktion unzulässig

Eine Werbung mit „XXLWochenende – mindestens 26 %+ Rabatt auf alles“ ist unzulässig, wenn der frühere Preis (ohne den Nachlass) nicht zeitnah vor der Werbeaktion gefordert worden sei. So entschied das OLG Köln und verbot dem Betreiber eines Möbelhauses mit Urteil vom 15.02.2008 (Az. 6 U 140/07), in Zeitungsanzeigen mit der streitigen Aussage zu werben.

Der Verbraucher gehe davon aus, dass ihm ein gegenüber der früheren Situation günstigeres und vorteilhaftes Angebot gemacht werde. Sei der höhere Preis aber schon längere Zeit vor der Aktion nicht verlangt worden, liege eine Irreführung vor. Im konkreten Falle hatte der Betreiber des Möbelhauses bereits 3 Monate lang mit der streitigen Aussage geworben. Nach Auffassung der Richter gewinne der Leser den Eindruck, dass es sich bei dem „XXLWochenende“ um ein ganz besonderes Wochenende handele. Die besondere Werbeaussage liege darin, dass das Wochenende um drei Tage verlängert werde und dass „nur“ an diesen fünf Tagen der Rabatt von 26 Prozent gewährt werde, was auch durch die in der Anzeige abgebildeten Kalenderblätter verstärkt werde. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Mondpreiswerbung – Scheinrabatte auf überhöhte Preise verboten

Auf Antrag der Verbraucherzentrale Hamburg hat das LG Lübeck (Urteil v. 23.10.2007, Az. 11 O 80/07, rechtskräftig) einem Möbelhaus verboten, mit überzogenen Rabatten auf Preise zu werben, die zuvor nicht ernsthaft über einen längeren Zeitraum verlangt worden sind (sog. „Mondpreise“). Der Firma ist es jetzt untersagt mit Rabatten auf derartige Möbelpreise zu werben, wenn der Ausgangspreis innerhalb von sechs Tagen vor Angebotsbeginn erhöht worden ist.

Scheinbar großzügige Rabatte von 30, 50 oder gar 80 Prozent sind nach Beobachtungen von Verbraucherschützern im Möbelhandel keine Seltenheit. Die Preise werden jedoch zuvor erst kräftig erhöht, um dann werbewirksam wieder herabgesetzt zu werden. Diese Art der Mondpreiswerbung verstößt gegen das Wettbewerbsrecht. Dem widersprach das Gericht und bejahte den Anspruch auf Schadensersatz.

Telefonwerbung – Kleingedruckte Einwilligungserklärung rechtfertigt keine Werbeanrufe

Ohne vorherige Zustimmung, kein Anruf beim Verbraucher. So klar diese Regelung für Werbeanrufe auch ist, kommt es immer wieder zu Verstößen. Problematisch wird es, wenn zuvor eine, oft unbemerkte, Einwilligung erteilt wurde, z. B. im Zusammenhang mit einem Preisausschreiben. In einem solchen Fall sah das LG Hamburg die verwendete Einwilligungserklärung jedoch als unwirksam an, da sie eine unangemessene Benachteiligung des Kunden bedeute (Urteil v. 06.02.2008, Az. 315 O 829/07, nicht rechtskräftig). Der aufgrund dieser Einwilligung unternommene Werbeanruf im Auftrag einer Gesellschaft für Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb sei damit rechtswidrig und verstoße gegen das Wettbewerbsrecht. Die im konkreten Fall vermeintliche Zustimmung zur Telefonwerbung war der klein gedruckte Satz auf einer Postkarte, mit dem man an einem Preisausschreiben teilnehmen konnte. Er lautete „Tel. (z. B. zur Gewinnbenachrichtigung und für weitere interessante telefonische Angebote der ZZ-Kurier GmbH)“.

Telefonwerbung – Rufnummernmissbrauch mit illegalen Gewinnspielen beendet

Die Bundesnetzagentur ist gegen ein Unternehmen wegen eines groß angelegten Rufnummernmissbrauchs im gesamten Bundesgebiet vorgegangen. Dabei wurde dem Anbieter die (0)900er-Rufnummer gesperrt, das angewandte Geschäftsmodell verboten und ein Inkassoverbot ausgesprochen.

Mit Hilfe von Telefoncomputer hatte das Unternehmen bei Verbrauchern einen Preisgewinn angekündigt. Folgten sie dann der Aufforderung, eine Taste auf dem Telefonapparat zu drücken, wurden sie auf eine (0)900er-Nummer umgeleitet, die mit erhöhten Gebühren verbunden war. Dies geschah auch bei Personen, die eine Sperre für (0)900er-Rufnummern eingerichtet hatten.

Wirtschaftsrecht

Neue Muster-Widerrufsbelehrung tritt am 1. April 2008 in Kraft

Nach lange währendender Rechtsunsicherheit, ob die Muster-Widerrufsbelehrung des BGB den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung entspricht, soll nun eine neue BGB-Muster-Widerrufsbelehrung zum 1. April 2008 in Kraft treten. Das alte Muster soll nach einer Überleitungsvorschrift unter Aufrechterhaltung der Privilegierung noch bis Ende September 2008 verwendet werden dürfen. Das neue Muster berücksichtigt zwei zentrale IHK-Forderungen:

1. wird auf die im Diskussionsentwurf vom Oktober 2007 noch geplanten Anhänge verzichtet,
2. ist vorgesehen, die Muster in ein formelles Gesetz zu überführen.

Alle Infoblätter der IHK Saarland wurden der neuen Rechtssituation angepasst und können eingesehen werden unter: <http://www.saarland.ihk.de>, Rubrik Recht & Fair Play, Allgemeine Rechtsfragen, Internetrecht.

Umsatzbesteuerung von Kleinunternehmern

Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht über 50 000 EUR liegen werden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 17 500 EUR lagen, können im Umsatzsteuerrecht von der so genannten Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Sie sind dann nicht verpflichtet, die Umsatzsteuer zu errichten, können aber auch keine Vorsteuern geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 18.10.2007 entschieden, dass ein Unternehmer diesen Kleinunternehmerstatus auch dann verliert, wenn er nur einmalig über der Umsatzgrenze von 17 500 EUR lag. Das gelte auch dann, wenn zu Beginn des Jahres feststehe, dass der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17 500 EUR fällt.

Veranstaltungen

„Fit Für ... PR - Wie sage ich es den Medien“

Dienstag, 15. April 2008, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Public Relations (Öffentlichkeitsarbeit) ist ein wesentlicher Faktor für unternehmerischen Erfolg. Denn die Art und Weise, wie wir mit Kunden, Mitarbeitern, Medien und anderen Personengruppen kommunizieren, wirkt sich unmittelbar auf das Image des Unternehmens aus. Ein schlüssiges PR-Konzept sollte daher die Basis der Unternehmenskommunikation bilden. Ein besonders wichtiger Bereich der PR ist die Medienarbeit. Denn Presse, Hörfunk und Fernsehen fungieren in unserer Informationsgesellschaft als Vermittler, über die wir unsere Botschaften wirkungsvoll in die Öffentlichkeit tragen können. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an kleine Unternehmer, Mittelständler und Existenzgründer. Sie will Ihnen die Grundlagen für eine effiziente Pressearbeit vermitteln.

Frau Alexandra Raetzer, freiberufliche Journalistin und PR-Beraterin, Saarbrücken, wird uns aufzeigen, wie Pressemitteilungen geschrieben, interessante Themen für die Medien gefunden werden und was im Umgang mit Journalisten zu beachten ist.

Anmeldungen bis **14. April 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters“

Montag, 21. April 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Räume 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der Ausgleichsanspruch, im allgemeinen Sprachgebrauch auch Abfindung genannt, ist ein zusätzlicher Vergütungsanspruch des Handelsvertreters für die vor Vertragsende geleisteten und nach Vertragsende fortwirkenden Dienste. Aus der Sicht des Unternehmers wird mit dem Ausgleichsanspruch erfolgreiche Arbeit und vertragstreues Verhalten des Handelsvertreters während der Dauer des Vertragsverhältnisses belohnt. Juristisch ist der Ausgleichsanspruch eindeutig in § 89 b des Handelsgesetzbuches geregelt. Bei seiner Geltendmachung gibt es dagegen viele Probleme.

Herr Karlheinz Petri, Mitglied der Vollversammlung für die Wahlgruppe „Handelsvertreter“, ist seit über 20 Jahren selbstständiger Handelsvertreter und Vertriebsleiter eines Unternehmens für Straßenausrüstung, weiß also aufgrund seiner eigenen langjährigen praktischen Erfahrung, worauf jeder Handelsvertreter achten muss. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Rechtsanwalt Franz-Michael Schneiders, Saarbrücken**, der Ihnen die juristischen Feinheiten des Ausgleichsanspruchs näher bringen möchte.

Die Herren Petri und Schneiders werden von der Praxis wie auch von der Theorie her das Thema umfassend behandeln.

Anmeldungen bis **18. April 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Geschäftsraummiete: Was gilt?“

Dienstag, 6. Mai 2008, 19.00 bis 20.30 Uhr, Saalgebäude, Räume 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für den Gewerbetreibenden ist der langfristige Bestandsschutz seines Geschäftsraummietvertrages oftmals wichtiger als der Schutz seiner Wohnung. Mit dem Verlust seiner Geschäftsräume läuft er nämlich Gefahr, seine wirtschaftliche Existenz zu verlieren. Der gesetzliche Schutz des Geschäftsraummieters ist sehr stark eingeschränkt und bei weitem nicht vergleichbar mit den gesetzlichen Schutzbestimmungen des Wohnraummieters. Deshalb kommt der Gestaltung des Geschäftsraummietvertrages eine besondere Bedeutung zu.

Herr Rechtsanwalt Klaus Fritzen, Saarbrücken, Fachanwalt für Miet- und Wohnungensrecht, wird Ihnen aufzeigen, welche rechtlichen Vorschriften überhaupt Anwendung finden, worauf bei der Unterzeichnung eines Geschäftsraummietvertrages zu achten ist und wie Sie die Fußangeln umgehen. Er wird dabei speziell auf die neue Rechtsprechung eingehen und Ihnen ein „Blitzlichtgewitter“ der neuen Urteile aufzeigen.

Im Anschluss an den Vortrag können Sie bei einem Umtrunk gemeinsam mit dem Referenten zu dem Thema diskutieren und Ihre Erfahrungen austauschen.

Anmeldungen bis **5. Mai 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Das neue VVG und seine Auswirkungen auf den Vertrieb“

Mittwoch, 14. Mai 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Räume 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

2008 bringt einschneidende Veränderungen für Versicherungsvermittler mit sich. Zum einen läuft die Übergangsfrist für die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister aus, zum anderen ist die VVG-Reform in Kraft getreten. Alle Versicherungsvermittler, die noch nicht in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, haben noch bis zum 31.12.2008 Zeit, um hier mit oder ohne Sachkundeprüfung sich in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen. **Herr Peter Nagel, Geschäftsführer der IHK Saarland**, wird Ihnen einen kurzen Erfahrungsbericht geben, wie die Sachkundeprüfungen bisher verlaufen sind.

Über das neue Versicherungsvermittlerrecht wird Sie **Herr Rechtsanwalt Peter Dörrenbächer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, St. Wendel**, informieren. Zum 01.01.2008 wurde das Versicherungsvertragsgesetz so grundlegend geändert, dass Experten von der umfassendsten Reform in der Geschichte der Versicherungsbranche sprechen. Es wurde der Vertragsschluss komplett umgekrempelt, das Policenmodell gehört heute bereits zur Vergangenheit. Zahlreiche vertragsspezifische Beratungs- und Informationspflichten sind neu hinzugekommen. Auch die persönliche Haftung des Versicherungsvermittlers bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten wurde neu eingeführt. Wir möchten Sie über die Neuerungen informieren.

Herr Rechtsanwalt Dörrenbächer wird den Vertragsschluss mit der Abkehr vom Policemodell behandeln, die Informationspflichten, die Beratungs- und Dokumentationspflichten, die Abschaffung des Alles- oder Nichts-Prinzips sowie auch die Lebensversicherung mit der Offenlegung der Abschluss- und Vertriebskosten.

Anmeldungen bis **13. Mai 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerbliches
Mietrecht, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht